

HIRTEORDNUNG für die Ruosalp

vom 29. April 1944

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Besatz

Der Besatz der Ruosalp wird zu 210 Kuhessen taxiert.

Artikel 2 Anmeldung zum Auftrieb

1 Diejenigen, welche Vieh auf die Alp treiben wollen, haben sich mittels hiefür bestimmter Formulare auf der Korporationskanzlei zu melden. Für die Anmeldung ist der vom Engeren Rat festgesetzte Termin einzuhalten. Der Engere Rat berücksichtigt vorab die bisherigen Nutzer und im übrigen die Anmeldungen nach ihrem Eingang.

2 Wer angemeldetes Vieh nicht auftreiben kann, hat dies sofort der Korporationskanzlei mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht zeitgerecht, hat der Anmelder für die eingeschriebene Viehzahl den Hirtlohn zu bezahlen, auch wenn der Auftrieb nicht oder unvollständig erfolgt.

3 Sollte für den Besatz nicht genügend Vieh angemeldet werden, bleibt es dem Engeren Rat vorbehalten, zu einem von ihm festgesetzten Hirtlohn, fremdes Vieh auftreiben zu lassen. Bevor aber der fremde Auftrieb gestattet wird, ist in der Urner Presse eine weitere Anmeldefrist auszuschreiben.

Artikel 3 Viehgattung

Es werden nur Rinder, Kälber, Galtkühe und Ochsen in die Alp genommen. Der Auftrieb von Pferden und Stieren ist untersagt.

Artikel 4 Hirtlohn

1 Die Höhe des Hirtlohnes wird vom Engeren Rat bestimmt.

2 Für Vieh, das auf der Alp umgestanden ist, wird kein Hirtlohn bezogen.

3 Die Bezahlung des Hirtlohnes hat jeweilen bis 15. Oktober an die Korporationskanzlei zu erfolgen.

Artikel 5 Auf- und Abfahrt

1 Die Hirteauffahrt bestimmt der Hirtevogt unter Kenntnissgabe an den Engeren Rat. Der Hirt hat die Alp spätestens am Michelsabend (29. September) zu verlassen.

2 Das Auftreiben am Vorabend des Auffahrtstages und bei Schneefall ist untersagt.

755.222.3

³ Das Vieh ist bis zur Hütte zu verbringen und soll dort dem Hirten gezeigt werden. Für sämtliches Vieh sind amtliche Gesundheits- und Impfscheine abzugeben. Im Ermangelungsfalle kann das Vieh zurückgewiesen werden. Bei der Auffahrt ist das vorgeschriebene Schwendgeld zu entrichten.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber